

E 63 -NR/XX. GP**Entschließung**

des Nationalrates vom 12. Juni 1997

betreffend steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, eine Verordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

Für die Direktvermarktung von be- und verarbeiteten Produkten einschließlich der Lohnverarbeitung sowie von Zukäufen gilt:

Auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgabenaufzeichnung liegen bis zur derzeitigen Einnahmengrenze (in der Regel 330 000 S incl. USt.) für den Nebenerwerb und für diese Selbstvermarktungseinnahmen land- und forstwirtschaftliche Einkünfte vor. Dabei sind Einnahmen aus Nebenerwerb und dieser Direktvermarktung zusammenzurechnen („einheitlicher Topf“). Die Gewinnermittlung erfolgt im Rahmen einer Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Daneben dürfen überdies noch – unverändert – zehn Betten an Feriengäste vermietet und Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Kooperationen erwirtschaftet werden.